



Mariahilfer Straße 37 - 39  
1060 Wien

Datum: 24. März 2011

Bearbeiter: Marco Pfeffer  
Sekretariat:

Tel.: (01) 588 39 - 67  
Fax: (01) 586 69 - 71  
E-Mail: [pfeffer@feei.at](mailto:pfeffer@feei.at)

Bundesministerium für Gesundheit  
z.H. Frau Vera Pribitzer  
Radetzkystraße 2

1030 Wien

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übermittelt der Verein IHE-Austria seine Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf Elektronische Gesundheitsakte-Gesetz-ELGA-G.

IHE-AUSTRIA begrüßt ausdrücklich die gesetzliche Regelung des Gesundheitsdatenaustausches und die Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Einführung einer elektronischen Gesundheitsakte!

Aus Sicht der IHE-AUSTRIA sind überproportional viele Verordnungsermächtigungen im Gesetzesentwurf vorgesehen, die einerseits einen möglichen Grund für eine nur schleppende Umsetzung sein können und andererseits in der Umsetzung von ELGA-Systemteilen hohe Unsicherheiten bergen. In diesem Sinne ist der Entwurf insgesamt zu überarbeiten.

Als Verein zur Standardisierung der Schnittstellen im Gesundheitsbereich möchten wir insbesondere auf folgende Passagen hinweisen, die aus unserer Sicht einer Konkretisierung bedürfen:

## 1. §13 Abs. 2

- (1) In § 13 (2) wird der Bundesminister für Gesundheit ermächtigt, mit Verordnungen den jeweiligen Zeitpunkt festzulegen, ab welchem ELGA-Gesundheitsdaten gemäß § 2 Z. 9 a in strukturierter elektronischer Form auf Basis anerkannter internationaler Standards aus dem Gesundheitswesen zu verwenden sind.



- (2) Allerdings wird nicht festgelegt, welcher Normierungs-Level (geht es ausschließlich um die CDA-Normierung von Dokumenten oder auch um die Normierung von strukturierten Daten, wie die Medikation?) hier angestrebt bzw. welcher Level bis wann vorgegeben werden soll. Dies könnte zum einen dem Legalitätsprinzip widersprechen. Zum anderen ist dies aber für die technische Umsetzung unerlässlich und führt daher zu hoher Unsicherheit bei Umsetzern.

## 2. § 13 Abs. 6:


- (1) Mindeststandards für Datenstruktur, Verfügbarkeit, Sicherheitsanforderungen und Zugriffsschutz sowie Mindestanforderungen für den Inhalt soll durch Verordnung festgelegt werden.
- (2) Dies sind allerdings sehr wichtige technische Details, die für die Umsetzung essenziell wären und daher zeitnahe zur Verfügung stehen müssen. Zudem ist auch hier ein Verweis auf die international anerkannten Standards als Basis für die Vorgaben (siehe § 13 (2)) einzufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Verein IHE Austria



**Johannes Bretbacher**  
IHE Austria Vorstand



**Dr. Manfred Müllner**  
IHE Vorstand